

im Naturgesetze, weshalb wir einer Kirchweihe im weiten Sinn des Wortes nicht bloß bei den Juden, für welche sie Gott angeordnet hatte, sondern auch bei den Heiden begegnen (vgl. Thalhofer, Hdb. d. Liturgik I, § 11, N. 8 c; § 54, N. 2, und Böttcher, Ikonik d. Griechen u. Römer, 4. Buch, 102 ff. u. 224 ff.). Die Römer bezeichneten die vom Pontifex maximus nach einem feststehenden Formulare zu vollziehende Einweihung eines zur Wohn- und Kultstätte Gottes bestimmten Gebäudes *templum*, von *τέμενον* = absondern aus dem Kreis des Profanen) als *dedicare aedem Deo*, d. i. als Hingeben des Gebäudes an die Gottheit zu dem Zwecke, daß sie daselbst gegenwärtig sei (wohne) und religiösen Cult empfangen. Dieses Hingeben an die Gottheit nun dachten sich schon die Heiden wesentlich als Heiligen des Gebäudes durch einen religiösen Act (weihen = heiligen), durch welchen das Gebäude aus dem Kreis des Unreinen und Profanen ausgeschieden und dem heiligen Gotte, sowie dessen heiligem Dienste in gewissem Sinne homogen, d. i. heilig gemacht und dadurch in eine höhere, neue Sphäre (*ἐγκαινίζειν* = weihen; Joh. 10, 22. Hebr. 9, 18; 10, 20) hinauf gehoben werden sollte; bei den Römern hießen daher die Einweihungsgebete, welche der Pontifex sprach, *effata consecratoria*. Im Alten Testamente so- dann wird 1 Esdr. 6, 17; 1 Mac. 4, 56 und öfter das als *dedicatio* bezeichnete Vornehmen einer Einweihung auch kurzweg als *sanctificatio* bezeichnet, vgl. B. Er. 30, 29; 40, 9. 11; 1 Mac. 4, 48; die römischen Pontificale führt der Kirchweihritus die Ueberschrift *De ecclesiae dedicatione seu consecratione*, wie auch im Verlaufe seines Textes die Bezeichnungen *dedicare* und *consecrare* durchaus synonym gebraucht sind. Als Act der Reinigung und Heiligung zählt die Kirchweihe zu den Sacramentalien.

Daß die Christen in der apostolischen Zeit, und so lange die Verfolgungen dauerten, ihren eucharistischen und anderweitig specifisch christlichen Gottesdienst vielfach in Privathäusern halten mußten, ist gewiß; dergleichen daß ihnen da und dort in den Häusern reicher Gläubigen der sogen. *oecus*, d. i. ein großer, drei- oder fünfschiffiger Saal, für den Gottesdienst eingeräumt wurde. Gewiß ist ferner, daß in Rom und andernwärts auch Gottesdienst in erweiterten Räumen (*cubicula*) der unterirdischen Katakomben und wohl noch öfter in den auf oberirdischen Gottesäckern außerhalb der Städte erbauten Cömeterialkirchen gefeiert wurde, und daß schon lange vor Constantin mitunter auch in den Städten, selbst auf öffentlichen Plätzen derselben, christliche Gottesdienste gab (vgl. Thalhofer a. a. O. § 56, N. 2). Daß nun diese verschiedenen gottesdienstlichen Räume, falls sie dauernd für die Feier der Liturgie bestimmt waren, schon seit Apostelzeiten durch einen liturgischen Act eingeweiht wurden, läßt sich freilich nicht strikte beweisen, ist aber aus inneren Gründen, so- dann insbesondere deshalb im höchsten Grade wahrscheinlich, weil im

Alten Testamente die Einweihung der Cultusstätte von Gott vorgeschrieben, und weil man christlicherseits von Anfang an der Ueberzeugung war, daß, was im alttestamentlichen Culte nur im schattenhaften Vorbild und unvollkommen vorhanden gewesen, müsse im neutestamentlichen in vollkommener Realität sich finden (Thalhofer § 11, N. 12; § 21, N. 3. 6). Das Decret (c. 3, Dist. I De Consecr.), welches den Papst Gvaristus (100—109) die Einweihung der Kirchen anordnen läßt, ist zwar unächt, aber der Brauch und die wesentliche Form der Kircheneinweihung reicht wahrscheinlich doch in die älteste christliche Zeit, ja in die Tage der Apostel hinauf, denn sonst ließe sich schwer erklären, daß gleich nach dem Aufhören der Christenverfolgungen die neuerbauten Kirchen allüberall, im Orient und im Occident, unter feierlichem Cerimonieell eingeweiht wurden, ohne daß bei den betreffenden Schriftstellern irgendwo angedeutet wäre, die Einweihung der Kirchen sei etwa erst damals eingeführt und der Ritus für dieselbe festgesetzt worden. Man vergleiche z. B. den Bericht bei Eusebius über die (ca. 314 erfolgte) Einweihung der herrlichen, von Bischof Paulinus erbauten Kirche zu Tyrus (H. E. 10, 3) und der von Constantin erbauten Kirche zu Jerusalem (Vita Const. 4, 43; vgl. Sozom., H. E. 2, 26). Hatte man vordem die Einweihung der christlichen Cultusstätten in der Regel nicht öffentlich vollziehen dürfen und sich dabei wohl auch noch eines weniger reichen Cerimonieells bedient, so geschah dieß seit Constantin öffentlich und mit großer Solemnität, wie Johannes Diaconus vom Papst Sylvester berichtet, er habe die *Basilica Salvatoris* in Rom publice (quod non fiebat antea) solemniter consecrirt. Genannter Papst soll für die römische Kirche einen ausgebehrenen, feierlichen Kirchweihritus festgestellt und vorgeschrieben haben, über dessen Gestalt wir allerdings nichts Näheres wissen, der indeß mit dem im Gelasianischen Sacramentar enthaltenen schon so ziemlich identisch gewesen sein muß. Dieser Gelasianische Kirchweihritus (bei Muratori, Liturg. rom. I, 609 sq.) ist im Vergleich mit dem unseres jetzigen römischen Pontificale zwar noch sehr kurz, enthält aber doch schon die wesentlichen Bestandtheile desselben. Das Sacramentar Gregors d. Gr. so- dann, welcher in einem Briefe an den Bischof Augustin in England als Bestandtheile des Kirchweihritus speciell die Sprengung von Weihwasser und die Niederlegung von Heiligenreliquien erwähnt (Epist. 11, 76), enthält bereits einen sehr ausgedehnten Kirchweihritus, welcher in den Kirchen des Abendlandes mit mancherlei Modificationen (vgl. die verschiedenen Ordines bei Martène, De antiq. eccl. rit. l. 2, c. 13) während des Mittelalters in Gebrauch kam, aber immerhin noch kürzer ist als der im jetzigen römischen Pontificale. Mehr oder weniger ausführliche Erklärungen des Gregorianischen Kirchweihritus, schon aus dem frühern Mittelalter, gaben Rabanus Maurus (De instit. clericor. 2, 45), Ivo von Chartres (Sermo de sacramentis dedi-